

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 22.

Stettin, den 21. Dezember 1922.

54. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 223.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts. — (Nr. 224.) Die Erhebung von außerordentlichen Umlagen. — (Nr. 225.) Landeskirchliche Umlagen. — (Nr. 226.) Gewährung einer Entschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzbehörden. — (Nr. 227.) Umfang der Gerichtskostenfreiheit für Kirchengemeinden, kirchliche Anstalten und dergl. — (Nr. 228.) Gesangbuchpreise. — (Nr. 229.) Anmeldung unbeschulter taubstummer Kinder. — (Nr. 230.) Studententage für die Arbeit an der weiblichen Jugend. — (Nr. 231.) Pachtbuchordnung. — (Nr. 232.) Gebühren für kirchliche Amtshandlungen und für Scheine. — (Nr. 233.) Familienforschungen. — (Nr. 234.) Sonderabdruck der Verfassungsurkunde. — (Nr. 235.) Die Zeitschrift „Religiöse Kunst“. — (Nr. 236.) Geschenke. — (Nr. 237.) Auslosung von Rentenbriefen. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz. — Empfehlenswerte Schriften.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 4. Dezember 1922.

(Nr. 223.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts.

Die Herren Geistlichen veranlassen wir die Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für das Jahr 1923 rechtzeitig zu erneuern.

Seit der letzten Nachforderung des Bezugspreises für das Kirchliche Amtsblatt haben sich die Papierpreise und Druckkosten derartig gesteigert, daß wir uns genötigt sehen, den Bezugspreis zunächst für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1923 auf 300 M festzusetzen. Die Einziehung der Zeitungsbezugsgelder — Halbjahresbetrag 300 M — kann durch den bestellenden Briefträger erfolgen. Diese Einrichtung erleichtert die Bestellung. Wir empfehlen den Herren Geistlichen, davon Gebrauch zu machen. Die von den Briefträgern ausgefertigten Quittungen über die von ihnen erhobenen Zeitungsbezugsgelder sind rechtsgültig. Falls die Zeitungspreislifte der örtlichen oder zuständigen Postanstalten die Erhöhung des Bezugspreises noch nicht enthalten sollte, wollen die Herren Geistlichen auf diese ausdrücklich bei der Bestellung aufmerksam machen. Gegen die Übernahme der Amtsblattkosten auf die Kirchenkassen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Lgb. III. Nr. 3628.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 18. Dezember 1922.

(Nr. 224.) Die Erhebung von außerordentlichen Umlagen.

Nachstehend geben wir den Gemeindefkirchenräten unseres Aufsichtsbezirks den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. Dezember 1922 — E. O. I. 5496 — zur gewissenhaften Nachachtung bekannt. Wenn die Gemeindefkirchenräte bzw. deren Vorsitzende sich eingehend mit dem in Betracht kommenden Gesetzes- und Verordnungsmaterial vertraut machen, was wir dringend empfehlen, dann werden die hier und dort aufgetauchten Schwierigkeiten bei Erhebung der Kirchensteuern sich unschwer vermeiden lassen.

Für den Präsidenten.
Hildebrandt.

Lgb. IX. Nr. 2972.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 4. Dezember 1922.

E. O. I. 5496.

Infolge der unvorausehbaren sprunghaften Geldentwertung und Steigerung aller Ausgaben werden viele Kirchengemeinden vor der Notwendigkeit stehen, auf Grund des § 18 Abs. 6 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905 eine außerordentliche Umlage zu beschließen. Bei der Erhebung solcher außerordentlichen Umlagen wird die Rücksichtnahme auf die überlasteten Finanzämter von besonderer

Bedeutung sein. Die rechtliche Seite der Frage hinsichtlich der Mitwirkung der Finanzämter kann dahingestellt bleiben. Die wirtschaftliche Lage der Kirchengemeinden nötigt sie, den Weg zu gehen, der sie am schnellsten und sichersten in den Besitz der erforderlichen Kirchensteuermittel bringt, und zwingt daher zur sorgfältigen Abwägung aller tatsächlichen Verhältnisse. Nachstehende Richtlinien sollen der geboienen Vereinfachung bei Erhebung der außerordentlichen Umlage dienen:

1. Eine außerordentliche Umlage ist nur da zu erheben, wo die Kirchengemeinde auf andere, einfachere Weise (Steigerung der Grundbesitzerträge, Darlehnsaufnahme usw.) ihren Verpflichtungen bis zum neuen Kirchensteuerjahr nicht mehr gerecht werden kann.
2. Wenn nicht der Weg gewählt wird, als außerordentlichen Umlagebetrag einen oder zwei weitere Vierteljahresbeträge der bereits veranlagten Kirchensteuer zu erheben (Schaffung eines 5. und 6. Vierteljahrs); so ist die außerordentliche Umlage unter Zugrundelung der ordentlichen Kirchensteuerveranlagung mittels eines einfachen Multiplikators zu berechnen, der mindestens $\frac{1}{2}$, im übrigen aber eine ganze Zahl sein muß. Vgl. Nr. 6.
3. Geringe Steuerbeträge, die die Unkosten nicht decken, sind außer Betracht zu lassen.
4. Sofern für die ordentliche Kirchensteuer 1922 die Kirchensteuerbescheide noch nicht herausgegangen sind, was zum Teil bei den nicht veranlagten Lohnsteuerpflichtigen der Fall sein soll, ist der Beschluß über die außerordentliche Umlage und die Einholung seiner kirchlichen und staatsaufsichtlichen Genehmigung so zu beschleunigen, daß die neue Veranlagung noch auf den Kirchensteuerbescheiden berücksichtigt werden kann.
5. Soweit die Kirchensteuerbescheide für die ordentliche Kirchensteuer 1922 bereits zugeteilt sind, ist für die außerordentliche Umlage von neuen Kirchensteuerbescheiden abzusehen. Die nach § 18 des Kirchensteuergesetzes zu bewirkende Veröffentlichung der erneut zu erhebenden Hundertsätze ist in geeigneter Bekanntmachung durch die Presse, Anschlag usw. zur Kenntnis der Steuerpflichtigen zu bringen.
6. Wie zu Nr. 5 ist auch die Zahlungsaufforderung durch öffentliche Bekanntmachung zu bewirken. Da hierbei auf den bereits zugestellten Kirchensteuerbescheid unter Anforderung noch einmal desselben, des verdoppelten usw. Steuerbetrages dieses Bescheides Bezug genommen werden kann, ist auch durch solche allgemeine Bekanntmachung für jeden Steuerpflichtigen der zu entrichtende Steuerbetrag der außerordentlichen Umlage zu ersehen.
7. Die kirchlichen Sollbücher der ordentlichen Umlage sind soweit irgend möglich auch für die außerordentliche Umlage zu verwenden. Der außerordentliche Umlagebetrag wird mit anderer Tinte oder in einer neu einzurichtenden Spalte eingetragen werden können.
8. Der oder die Einziehungstermine der außerordentlichen Umlage, über die gemäß § 18 Abs. 6 des Kirchensteuergesetzes in dem neuen Kirchensteuerbeschluß Bestimmung zu treffen ist, ist mit den noch in Frage kommenden Einziehungsterminen der ordentlichen Umlage bzw. mit den Zahlungsterminen der Einkommensteuer zusammenzulegen.
9. Eine etwaige Vertreibung ist für die Steuerbeträge der ordentlichen und außerordentlichen Umlage zusammen einzuleiten.

Wenn diese Richtlinien beachtet werden, so sind, wie wir nach Benehmen mit dem Reichsfinanzministerium annehmen dürfen, Schwierigkeiten seitens der Reichsfinanzbehörden hinsichtlich der Beteiligung der Finanzämter bei der Erhebung außerordentlicher Umlagen nicht mehr zu erwarten. Es wird alsdann fast nur eine kassentechnische Mitwirkung in Frage kommen. Glaubt eine Kirchengemeinde noch weitere, über das gekennzeichnete, vereinfachte Verfahren hinausgehende Maßnahmen treffen, insbesondere auch für die außerordentliche Umlage besondere Kirchensteuerbescheide oder entsprechende Benachrichtigungen versenden zu müssen, so muß sie für deren Vornahme bzw. Herstellung und Absendung selbst Sorge tragen.

Die oben unter Nr. 5 und 6 erörterten Bekanntmachungen haben im Benehmen mit dem Finanzamt zu erfolgen und sind zweckmäßig von diesen und der Kirchengemeinde gemeinsam zu unterzeichnen.

Bei der außerordentlichen Umlage ist mit Rücksicht auf die tatsächlichen schwierigen Verhältnisse die von uns oft empfohlene enge Fühlungnahme mit dem Finanzamt und dessen tatkräftige Unterstützung durch geeignete Kräfte der Kirchengemeinde besonders geboten.

Moeller.

An die von uns unterstellten Evangelischen Konsistorien (außer Rosen und Tansig).

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 19. Dezember 1922.

(Nr. 225.) **Landeskirchliche Umlagen.**

In unserer Bekanntmachung vom 30. Mai 1922 — IX 1066 (Kirchl. Amtsbl. S. 85) hatten wir darauf hingewiesen, daß der landeskirchliche Umlagebedarf für das Rechnungsjahr 1922 auf 2 % des Reichseinkommensteuersolls zu schätzen sei. Auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats müssen wir jetzt darauf aufmerksam machen, daß bei Berücksichtigung der seither in allen Verhältnissen eingetretenen Änderungen eine Umlage wird angefordert werden müssen, die den bisher angegebenen Hundertsatz um ein Wesentliches übersteigt. Es wird nunmehr für 1922 ein Zuschlag von rund 4 % des Reichseinkommensteuersolls 1921, wie es der Veranlagung zur diesjährigen Kirchensteuer zugrunde zu legen ist, in Betracht kommen und zwar lediglich für die landeskirchliche Umlage. Für die provinzialkirchlichen Bedürfnisse wird außerdem voraussichtlich ein weiterer Betrag von 1 % des Reichseinkommensteuersolls 1921 hinzukommen. Die Gemeindefkirchenräte wollen dies gegebenenfalls bei ihren Steuerbeschlüssen und Aufstellen der neuen Kirchenkastenpläne berücksichtigen.

Von selbst versteht sich, daß nur der unumgänglich notwendige Bedarf angefordert wird. Jede Verkürzung darin müßte unmittelbar zu Lasten der in ihrer wirtschaftlichen Existenz überwiegend auf die Gesamtkirche angewiesenen, für ihre Arbeit wie ihre Zukunft gleich unentbehrlichen Personalkräfte der Lehrvikare und Hilfsgeistlichen, der Gemeindefhelfer und Jugendpfleger, vor allem aber der in den außerpreussischen Gebieten auf schweren Posten ausdauernden Pfarrer sich auswirken. Die Verantwortung dafür kann nicht getragen werden, solange nicht das Äußerste versucht ist, um jener Fürsorgeaufgabe der Gesamtheit für ihre wirtschaftlich schwachen Glieder gerecht zu werden.

Bei den planmäßigen Umlagen 1923 wird überhaupt die Unübersichtlichkeit des Geldbedarfs durch nicht zu geringe Bemessung des Prozentsatzes berücksichtigt werden müssen.

Für den Präsidenten:

Egb. VII. Nr. 2486.

G i l d e b r a n d t.

(Nr. 226.) **Gewährung einer Entschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzbehörden.**

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 6. November 1922.

III. R. 9857.

Pauschentschädigung für die Verwaltung von Kirchen- (Synagogen-) Steuern durch die Finanzbehörden.

Nach Anhörung von Vertretern der Kirchengemeinschaften bestimme ich, daß für die Verwaltung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern — außer in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen und Baden, wo die Festsetzung besonderen Abmachungen vorbehalten bleibt — ab 1. April 1922 (Kirchensteuerjahre: 1922 u. f.) folgende Pauschsätze von den Kirchen- (Synagogen-) Gemeinden zu zahlen sind:

1. Für die volle Verwaltung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern nach Maßgabe der mit den Kirchen- (Synagogen-) Gemeinden getroffenen allgemeinen Vereinbarungen beträgt der Entschädigungssatz 5 v. H. der zur Ablieferung gelangenden Steuerbeträge.
2. Von dem Entschädigungssatz von 5 v. H. sind zu rechnen:
 - 3 v. H. auf die Veranlagung der Kirchen- (Synagogen-) Steuer einschließlich der Zustellung des Steuerbescheides, 2 v. H. auf die Erhebung einschließlich der Beitreibung und Ablieferung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern.
3. Wenn die Kirchen- (Synagogen-) Gemeinden einzelne, an sich den Finanzämtern obliegende Arbeiten selbst übernehmen oder die Finanzämter bei der Erledigung der Arbeiten wesentlich unterstützen, kann das Landesfinanzamt die in Punkt 2 festgesetzten Sätze angemessen herabsetzen.
4. Wird die besondere Zustellung eines Kirchensteuerbescheides erforderlich, weil der Umlagebeschluß dem Finanzamt nicht so rechtzeitig zugegangen ist, um die Kirchen- (Synagogen-) Steueranforderung gleichzeitig mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides vornehmen zu können, oder weil eine solche Verbindung mit Rücksicht auf die erforderliche gleichzeitige Anforderung der Realsteuerzuschläge nicht möglich ist, so erhöht sich der auf die Veranlagung entfallende Entschädigungssatz von 3 auf

- 6 v. S. Die gleiche Erhöhung tritt ein, falls die Zuschläge der Kirchen- (Synagogen-) Gemeinden einer Konfession innerhalb einer politischen Gemeinde, die zu demselben Finanzamtsbezirk gehört, nicht in gleicher Höhe festgesetzt werden.
5. Die vorstehenden Grundsätze gelten für die Verwaltung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern ab 1. April 1922 (Kirchensteuerjahre 1922 und folgende). Für die Verwaltung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern bis zu diesem Zeitpunkt (Kirchensteuerjahr 1921) ist von den Kirchen- (Synagogen-) Gemeinden eine Entschädigung nicht zu zahlen.

Ich ersuche, das hiernach Erforderliche zu veranlassen, auch, soweit es sich um nichtpreussische Länder handelt und die Entschädigung nach diesen Grundsätzen zu erfolgen hat, die zuständigen Landesministerien und die obersten Vertretungen der kirchlichen Gemeinschaften entsprechend zu benachrichtigen.

Wegen der Entschädigung der Gemeinden, denen auf Grund des § 22 Absatz 2 A.-O. die Erhebung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern übertragen ist, ergeht besondere Verfügung.

In Vertretung:

gez. Zapf.

An die Landesfinanzämter (nicht nach Darmstadt, München, Würzburg, Nürnberg, Karlsruhe, Leipzig und Dresden).

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 18. Dezember 1922.

Die Gemeindefkirchenräte, deren Vorsitzende, sowie die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten sonstigen Verbände wollen von diesem Erlaß genau Kenntnis nehmen und sich künftig danach richten.

Mit der Zahlung des jetzt festgesetzten Entschädigungssatzes fällt für die Kirchengemeinden, soweit nicht besondere vertragliche Abmachungen vorliegen, jede besondere Entschädigungspflicht den politischen Gemeinden gegenüber fort, da die politischen Gemeinden als Hilfsklassen des Finanzamtes tätig sind. Von besonderer Bedeutung ist aber der Umstand, daß der Herr Reichsfinanzminister, um eine Einheitlichkeit des Hundertsatzes bei mehreren Kirchengemeinden innerhalb einer politischen Gemeinde und innerhalb eines Finanzamtsbezirks zu erreichen, die Entschädigungssätze erhöht hat für den Fall, daß diese Einheitlichkeit nicht gewährt wird. Diese Einheitlichkeit muß unter allen Umständen erzielt werden. Daß für das Kirchensteuerjahr 1921 auf Anregung des Evangelischen Oberkirchenrats von einer Entschädigung überhaupt abgesehen wird, wird für viele Kirchengemeinden eine Erleichterung sein. Auch in bezug auf die Ablieferung der vereinnahmten Kirchensteuer hat der Herr Reichsfinanzminister die ihm unterstellten Organe nochmals angewiesen, die vereinnahmten Kirchensteuern so früh wie irgend möglich, spätestens jedoch monatlich den Kirchengemeinden zuzuleiten.

Wir weisen nochmals auf die Notwendigkeit engeren Zusammenarbeitens zwischen den Kirchengemeinden und Finanzämtern hin. Wie weit hierbei einzelne Kirchengemeinden je nach Wunsch einen Teil der Arbeiten in der Kirchensteuerverwaltung freiwillig und ohne Aufhebung der allgemein gereachten Zuständigkeit der stark beschäftigten Finanzämter abnehmen, unterliegt der unsererseits anheimgegebenen Vereinbarung zwischen Finanzamt und Kirchengemeinde vorbehaltlich natürlich auf sich ergebenden Umständen. Wir müssen uns unsere Entscheidung für den Einzelfall vorbehalten. Im beiderseitigen Einvernehmen könnte z. B. eine Kirchengemeinde die Einziehung der Kirchensteuer betreiben. Es wird dann allerdings das Finanzamt von jeder Haftung für den richtigen Eingang der Steuer frei. Die Kirchengemeinde kann aber jederzeit wieder auf die Mitwirkung des Finanzamtes in dem gesetzlich vorgesehenen Rahmen zurückgreifen. Im Hinblick auf Ziffer 3 des oben abgedruckten ministeriellen Erlasses werden die Organe der Reichsfinanzverwaltung eine solche Hilfsarbeit der Kirchengemeinden unseres Erachtens nicht grundsätzlich ablehnen. Kirchengemeinden, in denen die Einziehung der Kirchensteuer durch das Finanzamt erfolgt, müssen den kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigten Beschluß für das Rechnungsjahr 1923 bis 1. März 1923 dem Finanzamt einreichen. Der Beschluß muß dann bis 1. Februar 1923 in unseren Händen sein, wenn die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig erwirkt werden sollen. Auf unsere Bekanntmachung vom 15. September 1922 — IX 2070 S. 124 — nehmen wir Bezug.

Für den Präsidenten:

Silberbrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Dezember 1922.

(Nr. 227.) Umfang der Gerichtskostenfreiheit für Kirchengemeinden, kirchliche Anstalten und dergl.

Nach dem Preussischen Gerichtskostengesetz vom 28. Oktober 1922 — Preuß. Gesetz-Saml. S. 363 ff. — gilt für die Befreiung von Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (insbesondere Grundbuchsachen) und der streitigen Gerichtsbarkeit (insbesondere Zivilprozesse) der § 8, der folgenden Wortlaut hat:

„Von der Zahlung der Gerichtsgebühren sind befreit:

1. der Fiskus
2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser; ferner milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studienstipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in Armenangelegenheiten;
3. alle öffentlichen Volksschulen;
4. alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnisse der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen; insoweit jedoch eine Angelegenheit zugleich solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung des betreffenden Vermögens Berechtigten berühren, haben letztere die auf ihren Teil verhältnismäßig fallenden Kosten zu tragen;
5.
6.
7. andere als die in Nr. 5 und 6 bezeichneten Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern denselben durch besondere gesetzliche Bestimmung Gebührenfreiheit bewilligt ist. Die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungsanstalten, Bürgerrettungsinstituten usw. bereits bewilligten Befreiungen bleiben in Kraft. Wenn in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

(2)

(3) In den Fällen der Nr. 2 bis 7 erstreckt sich die Gebührenfreiheit nur auf preussische Anstalten, Stiftungen, Vereine usw. Diese Befreiung kann jedoch auch anderen Anstalten, Stiftungen, Vereinen usw. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

(4) Über die Gewährung der Gebührenfreiheit nach den Abs. 2, 3 entscheiden die Minister der Finanzen und der Justiz gemeinschaftlich.

(5) Die einem Beteiligten bewilligte Befreiung soll in keinem Falle einem anderen Beteiligten zum Nachtheile gereichen.

(6) Eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begründete Pflicht zur Zahlung von Kosten kann der Staatskasse gegenüber nicht dadurch beseitigt werden, daß eine von der Zahlung der Gebühren befreite Partei die Kosten übernimmt."

Nach § 9 entbindet die Gebührenfreiheit nicht von der Zahlung der haren Auslagen.

Egb. IV. Nr. 2721.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Dezember 1922.

(Nr. 228.) Gesangbuchspreise.

Wir haben mit der Firma H e s s e n l a n d mit Wirkung vom 15. Dezember d. Js. ab die nachstehenden Gesangbuchspreise vereinbart:

Nr.	1	Okta-Ausgabe, Gelbschnitt	650	ℳ
"	2	"	700	"
"	4	" Goldschnitt	1050	"
"	5	"	1150	"
"	6	"	1250	"

Oktav, rohe Ausgabe	netto	400	ℳ
Nr. 7 Taschen-Ausgabe, Goldschnitt		950	"
" 8 " " "		1050	"
" 9 " " "		1150	"
" 10 " " "		1200	"
Taschen, rohe Ausgabe	netto	320	"
Nr. 11 Grobschrift-Ausgabe, Goldschnitt		1500	"
" 12 " " Goldschnitt		2000	"
Grobschrift, rohe Ausgabe	netto	500	"
Nr. 1 mit Noten, Rotschnitt		650	"
" 5 " " Goldschnitt		1150	"
Noten-Ausgabe, roh	netto	400	"

Lgb. IV. Nr. 2729.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Dezember 1922.

(229.) Anmeldung unbeschulter taubstummer Kinder.

Nach einer Mitteilung der Leitung der hiesigen Taubstummen-Anstalt kommt es immer noch vor, daß taubstumme Kinder im schulpflichtigen Alter der Anstaltserziehung entzogen werden. Da auch der Kirche an der fachgemäßen Ausbildung der Taubstummen liegen muß, legen wir den Herren Geistlichen nahe, etwaige Bedenken der Eltern durch den Hinweis auf den Segen der Anstaltserziehung zu zerstreuen und unbeschulte taubstumme Kinder des schulpflichtigen Alters der Taubstummenanstalt in Stettin, Krefower Straße 13, zu melden. In größeren Gemeinden empfiehlt es sich, auch die Aufmerksamkeit der Gemeindefröiendern auf die Unterbringung der taubstummen Kinder zu lenken.

Lgb. VI. Nr. 2001.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 6. Dezember 1922.

(230.) Studententage für die Arbeit an der weiblichen Jugend.

Wie in den Vorjahren seit 1920 werden auch im Februar 1923 Studententage für die Arbeit an der weiblichen Jugend für Pfarrer im Burckhardtshaus geplant und zwar Freitag, den 9. Februar, bis Dienstag, den 13. Februar, sodaß am Freitag abend eröffnet und am Dienstag abend geschlossen wird. Am Sonnabend, Montag und Dienstag eingehende Einführung in die theoretischen Grundlagen und vor allem in die praktische Ausführung der Arbeit an der weiblichen Jugend in kurzen Fachvorträgen und ausgiebigen fachlichen Besprechungen; vor allem Einführung in die Literatur, in die Bibelarbeit, in die Fragen der Gestaltung von Festen und Jugendgottesdiensten, in die Praxis des Vereinslebens, in die Notstände, Bedürfnisse und Möglichkeiten der Jugendarbeit in Stadt und Land. Am Sonntag, den 11. Februar, Teilnahme an Jugendvereinen, möglichst auch an einem Jugendgottesdienst. — Billiges Quartier hofft der Verband beschaffen zu können, billige Verpflegung wird im Burckhardtshaus gewährt. Anmeldungen und Einschreibgebühr zur Deckung der Unkosten (50 ℳ) werden erbeten an das Burckhardtshaus, Berlin-Dahlem, Friedbergstr. 25—27. Wäpige Beihilfen können auf Antrag von uns gewährt werden.

Lgb. VI. Nr. 1951.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Dezember 1922.

(Nr. 231.) Pachtshuzordnung.

Die Gemeindefröiendern machen wir darauf aufmerksam, daß durch Verordnung vom 23. November d. Js. (Preuß. Gesetz-Samml. S. 440) die Pachtshuzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge ausgedehnt worden ist.

Lgb. IV. Nr. 2736.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Dezember 1922

(Nr. 232.) Gebühren für kirchliche Amtshandlungen und für Scheine.

Vielfach steht die Höhe der Gebühren für kirchliche Amtshandlungen und für Scheine in keinem Verhältnis zu der Geldentwertung. Wir geben den Gemeindefkirchenräten anheim, die Gebühren angemessen zu erhöhen. Für die Ausstellung eines Scheines werden

- a) die Unkosten für Papier mit z. Bt. 5 *M* und
- b) eine Gebühr von mindestens 5 *M*

zu fordern sein.

Für den Präsidenten.
Hildebrandt

Lgb. IX. Nr. 2781.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Dezember 1922.

(Nr. 233.) Familienforschungen.

- a) Pastor Ohrt in Bad Oldesloe i. Holst. bittet um Mitteilung der Todesdaten von folgenden Personen der Familie Möllhausen (Mühlhausen, Melhusen),
 - a) Johann, Ludwig, Gottfried M. geb. 6. Februar 1772 in Usedom,
 - b) Georg, Christian, Friedrich M. geb. 2. Dezember 1777 in Usedom,
 - c) Peter, Friedrich M. geb. 8. Mai 1790 in Anklam.

Es ist für die Ermittlung eine Belohnung von 300 *M* ausgesetzt.

- b) Gesucht werden der Geburtschein und der Trauschein des zu Storkow geborenen Unteroffiziers Joachim Friedrich Sternbeck (Störnbeck), der sich von 1774 bis 1781 in Körlin, bis 1795 in Dramburg und später in Wollin aufgehalten haben soll. Für jeden der beiden Scheine, die im Ermittlungsfalle an den Bankbeamten Wilhelm Sternbeck in Berlin-Pankow, Rissingerstr. 40 I, zu senden sein würden, ist eine Belohnung von 500 *M* ausgesetzt.

Lgb. IX. Nr. 2756.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 8. Dezember 1922.

(Nr. 234.) Sonderabdruck der Verfassungsurkunde.

Ein Sonderabdruck der Verfassungsurkunde nebst dem kirchlichen Gemeindevahlgesetz, dem Gesetz betreffend die Wahl zur Provinzialsynode, dem Einführungsgesetz und den Entschlüssen der Kirchenversammlung wird demnächst im Verlage des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, erscheinen. Bei Bestellung bis zum 31. Dezember d. J. wird ein Vorzugspreis gewährt, der sich voraussichtlich auf 200 *M* für das Heft stellen wird.

Indem wir den Gemeindefkirchenräten den Sonderabdruck der Verfassung zur Anschaffung empfehlen, bemerken wir, daß gegen die Beschaffung des Heftes auf Kosten der Kirchentassen von Aufsichts wegen nichts einzumenden ist.

Lgb. IV. Nr. 2674.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 9. Dezember 1922.

(Nr. 235.) Die Zeitschrift „Religiöse Kunst“.

Die „Religiöse Kunst“ ist seit dem Eingehen des christlichen Kunstblattes die einzige Zeitschrift auf dem Gebiete der evangelisch-kirchlichen Kunst, indem die Monatschrift von Professor Spitta in erster Linie der Musik und Hymnologie dient.

Bei den ständig sich steigenden Kosten der Herstellung wird der Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche jedoch nur dann in der Lage sein können, das Blatt fortzuführen, wenn sein Leserkreis nach Möglichkeit erweitert wird.

Indem wir den Geistlichen und Gemeindefkirchenräten den Bezug der Zeitschrift empfehlen, bemerken wir, daß etwaige Bestellungen an die Geschäftsstelle des Vereins für religiöse Kunst in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 90, zu richten sind. Auf Wunsch würde eine Probenummer der Zeitschrift gern zur Verfügung gestellt werden.

Lgb. VI. Nr. 1876.

D. G o ß n e r.

(Nr. 236.) Geschenke.

1. Der St. Johannis-Kirche in Stargard von dem Mühlenbesitzer Erich Karow 19 000 *M* zur Glockenbeschaffung.
2. Der Kirchengemeinde Goldbeck von dem Rittergutsbesitzer Willnow in Goldbeck eine zweite Glocke aus Stahl im Werte von 12 000 *M*.
3. Der Kirchengemeinde Gust
 - a) aus freiwilligen Spenden der Gemeinde 14 000 *M* zur Beschaffung einer zweiten Glocke,
 - b) von dem Ehepaar Fehlborg ein Paar Altarkerzen im Werte von 400 *M*.
4. Der Kirche in Bramstädt von Frau Rittergutsbesitzer Winter in Klockow eine neue Bronzeglocke im Werte von 64 720 *M*.
5. Der Kirche in Glemzig
 - a) von dem früheren Rittergutsächter Ernst Jonas 500 *M* mit der Auflage der Grabpflege,
 - b) von Frau Rittergutsbesitzer Ella Bugier in Zarnkow 10 000 *M* zum Baufonds für die Erneuerung der Kirche.
6. Der Kirchengemeinde Sahnitz
 - a) von Herrn Leßhaft ein Orgelmotor nebst Anlage im Werte von etwa 30 000 *M*,
 - b) von Fräulein Leßhaft eine selbstangefertigte Altardeckenspitze,
 - c) von zwei schwedischen Geistlichen 10 000 *M* für die Konfirmanden.
7. Der Kirchengemeinde Rummelsburg
 - a) von dem früheren Konfirmanden Händler Korittke zu Förderstedt 10 000 *M*, deren Zinsen die Beschaffung der Einsegnungsanzüge bedürftiger Konfirmanden erleichtern soll,
 - b) von Gemeindegliedern 72 000 *M* zur Ausmalung der Kirche,
 - c) von den Tuchfabrikanten Klatt, Meschke und Neumann Tuch zu einer neuen schwarzen Bekleidung für Altar, Taufstisch und Kanzel im Werte von etwa 40 000 *M*.

Stettin, den 11. August 1922.

(Nr. 237.) Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 2. Januar 1923 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. $3\frac{1}{2}\%$ ige Rentenbriefe Buchst. L bis P.

Buchst. L zu 3 000 *M* Nr. 93. 121. 129. 168. 236. 576. 701. 948. 986. 1018. 098. 135. 167. 235. 261. 345. 626. 807. 2117. 215. 268. 442. 604. 624. 690. 700. 3030. 297. 385. 387. 420. 512. 605. 725. 733. 875. 4097. 182. 224. 533. 788. 893. 915. 942. 958. 5200. 229. 408. 426. 435. 590. 763. 809. 868. 944. 6176. 197. 200. 315. 405. 411. 789. 858. 7101. 151. 198. 345. 393. 441. 496. 528. 606. 625. 740. 908. 913. 8001. 025. 195. 422. 712. 714. 958. 971. 9322. 413. 527. 534. 561. 562. 943. 966.

Buchst. M zu 1 500 *M* Nr. 294. 455. 509. 510. 513. 611. 618. 798. 1015. 052. 124. 199. 232. 398. 405. 799. 2111. 136. 240. 270. 681. 712. 754. 859. 865.

Buchst. N zu 300 *M* Nr. 15. 108. 333. 584. 616. 711. 953. 1020. 049. 506. 631. 668. 2032. 095. 122. 378. 452. 585. 677. 799. 812. 851. 993. 3131. 338. 388. 412. 707. 899. 908. 4011. 091. 208. 256. 380. 449. 695. 844. 902. 981. 5162. 257. 318. 487. 514. 521. 560. 589.

Buchst. O zu 75 *M* Nr. 417. 584. 659. 787. 811. 957. 1041. 145. 223. 244. 324. 367. 536. 556. 596.

Buchst. P zu 30 *M* Nr. 219. 228. 233. 238. 244. 247. 277. 282. 299. 364. 365. 370. 375. 376. 413. 425. 429. 432. 453. 470. 476. 480. 486. 489. 501. 504. 505. 511. 519. 520. 528. 540. 544. 545. 557. 561. 563. 564. 566. 569. 580. 582. 583. 584. 587. 590. 592. 594. 596. 599. 601.

II. $3\frac{1}{2}\%$ iger Rentenbrief Buchst. Y (Erbabfindung.)

Buchst. Y zu 75 M Nr. 3.

III. 4% ige Rentenbriefe Buchst. FF. bis KK.

Buchst. FF. zu 3000 M Nr. 50. 129. 213. 314. 389. 418. 449. 601. 621. 793. 1091. 100. 132. 246. 296. 333. 369. 442. 454. 535. 581. 868. 869. 2028. 091. 119. 216. 418. 666. 685. 878. 903.

Buchst. GG. zu 1500 M Nr. 222. 273. 331.

Buchst. HH. zu 300 M Nr. 118. 166. 174. 208. 298. 364. 407.

Buchst. JJ. zu 75 M Nr. 35. 69. 147. 187. 218.

Buchst. KK. zu 30 M Nr. 20. 28. 34. 35. 41. 47. 50. 60. 61. 64. 67. 71. 72. 74. 75. 77. 79. 81. 82. 83. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93.

Rückständig sind:
 $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe.

seit 2. 1. 17. N. 3823.

" 1. 7. 17. N. 3264.

" 2. 1. 18. N. 4973. O. 606. 1490.

" 1. 7. 18. N. 4392.

" 2. 1. 19. L. 8084.

" 1. 7. 19. L. 2214. M. 2032.

" 2. 1. 20. L. 2590. 6278. 9860. M. 1163. 429. O. 1191.

" 1. 7. 20. L. 369. 3964. 9301. N. 1713. 2113. 606. 4393. O. 17.

" 2. 1. 21. L. 5453. 9610. M. 464. 2573. N. 2630. O. 754.

" 1. 7. 21. L. 5442. 7381. 8075. 200. M. 1172. 2227. N. 601. 2347. 864. O. 795. 1232. P. 529.

" 2. 1. 22. L. 3074. 7934. N. 4869. O. 164. 932. 958. 1130. 235. P. 391. 513.

" 1. 7. 22. L. 1749. 920. 2842. 935. 4351. 487. 5252. 346. 6546. 607. 697. 732. 7043. 131. 144. 398. 8753. 754. 755. M. 643. 1178. 387. 2113. N. 612. 679. 827. 1451. 519. 695. 2182. 953. 3474. 4483. 722. 5384. 529. O. 886. 1408. P. 274. 303. 336. 353. 359. 360. 374. 397. 439. 441. 472. 491. 512.

 4% Rentenbriefe.

seit 1. 7. 18. KK. 57.

" 1. 7. 20. KK. 9.

" 2. 1. 21. GG. 161.

" 1. 7. 21. FF. 387. GG. 31. KK. 7.

" 2. 1. 22. FF. 809. GG. 173. HH. 136.

" 1. 7. 22. FF. 2406. 879. 894. GG. 87. JJ. 102. 106.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen Zinsscheinen

zu I Reihe IV Nr. 15/16

" II " III " 12/16

" III " II " 5/16

und Erneuerungsscheinen vom 2. Januar 1923 ab bei unserer Kasse hier selbst, Augustaplatz 5, bei der Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße 76 I oder bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38, in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1923 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Direktion der Rentenbank.

Personal- und andere Nachrichten.**1. Amtsniederlegung:**

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Westfalen hat der Pfarrer Joachim in Stiepel, Synode Hattingen, sein Pfarramt unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes niedergelegt.

2. Ordiniert:

Die Pfarramtskandidaten Karl Proft zum Provinzialvikar und Johannes Senftleben zum Hilfsprediger an der Friedenskirche in Stettin-Grabow am 3. Dezember 1922.

3. Gestorben:

Pastor Wendtlandt in Seefeld, Diözese Stargard, am 3. November 1922 im Alter von 59 Jahren 9 Monaten.

4. Auszeichnung:

Dem Bauerhofsbesitzer Gottfried Wolter in Jfinger ist für die als Mitglied des Gemeinde-Kirchenrats der Kirche geleisteten wertvollen Dienste, anlässlich seines Ausscheidens aus diesem Amte, der Dank und die Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ausgesprochen worden.

5. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Bickel zum Pastor in Belfow, Diözese Neumark, zum 1. Dezember 1922.
- b) Der Hilfsprediger Paul Bagelow an der Friedenskirche in Stettin-Grabow, Diözese Stettin Stadt, zum zweiten Pastor in Publig, Diözese Publig, zum 1. Dezember 1922.
- c) Der Hilfsprediger Lüderwaldt in Stoientin, zum Pastor in Stoientin, Diözese Stolp Altstadt, zum 16. Dezember 1922.

6. Erledigte Pfarrstelle:

Die erste Pfarrstelle zu Gingst, Synode Bergen, fiskalischen Patronats, ist durch Versetzung sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane der Gesamtparochie. Stelleneinkommen: 27 210 *M* und Dienstwohnung. Vom Stelleneinkommen gehen ab 2720 *M* Stellenabgabe. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren haben.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Notiz.

Die Kirchengemeinde Beyersdorf, Kreis und Diözese Pyritz, bietet eine zersprungene Bronzeglocke — 1,3 m Höhe, etwa 6—7 Zentner schwer — zum Verkaufe an. Angebote sind unmittelbar an den Gemeindefkirchenrat Beyersdorf zu richten.

Empfehlenswerte Schriften.

- a) Hans Bessig, Konsistorialrat, „Die Grundsätze über die religiöse Kindererziehung nach dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1921“. Zweite erweiterte Auflage 1922. Verlag des Evangelischen Bundes Berlin W 35. (Merktblatt hierzu aus demselben Verlage.)
- b) Dr. Burkhard von Bonin, Konsistorialrat, „Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung — Religionserziehungsgesetz — vom 15. Juli 1921“ erläutert. Berlin, Karl Seymanns Verlag, 1922.

Bessig stellt den Gesetzestext voran und entwickelt im Anschluß daran in 8 Abschnitten die sich aus dem Gesetze ergebenden Grundsätze.

von Bonin stellt gleichfalls den Text des Gesetzes an die Spitze, gibt unter II eine längere geschichtliche Übersicht über die Rechtslage vor der Neuordnung und über das Entstehen des Gesetzes. Unter III folgt ein nochmaliger Abdruck des Gesetzes unter gleichzeitiger eingehender Erläuterung der einzelnen Bestimmungen in Kommentarform unter Bezugnahme auf die Parlamentsverhandlungen und frühere Rechtsprechung, auch ausführlicher Berücksichtigung des bisherigen Rechtes, dessen Bestimmungen in weitem Umfang wörtlich wiedergegeben sind.

Ursprünglich kosteten die Hefte 5 und 6 *M*. Diese Preise dürften aber heute nicht mehr maßgebend sein.